

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 822.01 - Rosenweg -

I. Erläuterung der Planung	1
1. Planungsanlass	1
2. Geltungsbereich	2
3. Bestehendes Planungsrecht	2
4. Ziel und Zweck der Planung	2
5. Erschließung	3
6. Ver- und Entsorgung	3
7. Altablagerungen, Bergbau	4
8. Immissionsschutz	4
9. Wald	4
10. Natur und Landschaft	5
11. Spielflächennachweis	5
12. Bodenordnung	5
13. Kosten	5
II. Umweltbericht	6
III. Beteiligungsverfahren	6
1. Aufstellung des Planverfahrens	6
2. Beteiligung der Behörden	6
2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden	7
2.2 Beteiligung zum Planentwurf	7
3. Beteiligung der Öffentlichkeit	10
3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	10
3.2 Auslegung des Planentwurfs	10

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 822a – Ortsteil Birth westlicher Teil – setzt nördlich der Birther Straße reine Wohngebiete fest. Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um Mehrfamilienhäuser von 1953 mit nicht mehr zeitgemäßen Wohnungsgrößen, -zuschnitten und konstruktiv-technischen Gebäudemerkmalen. Seitens des Eigentümers besteht angesichts der für dieses Wohnungsmarktsegment nachlassenden Wohnraumnachfrage und dem wirtschaftlich nicht nachhaltig darstellbarem Sanierungsaufwand die Absicht, diese Wohnbebauung aufzugeben und durch eine zeitgemäße Wohnflächenentwicklung zu ersetzen. Hierzu ist die Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um insbesondere Fragen der städtebaulichen Dichte und des ruhenden Verkehrs zu regeln.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch Wald entlang des Rinderbachtals,
 - im Osten durch die Bebauung Nelkenweg 19, 14-16 sowie den Rosenweg,
 - im Süden durch die Birther Straße,
 - im Westen durch Wald und Flächen für die Landwirtschaft,
- weil damit die für die städtebauliche Entwicklung notwendigen Flächen und Grundstücke erfasst werden.

3. Bestehendes Planungsrecht

Der Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) weist das Plangebiet einschließlich des im Norden angrenzenden Waldes als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Im Westen und Norden wird der ASB durch den Freiraum des Rinderbachtals begrenzt.

Nördlich vom Nelkenweg 19 besteht das Landschaftsschutzgebiet „Rinderbach / Wordenbeckerbach“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst liegt nicht im Landschaftsplan des Kreises Mettmann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden daher nicht berührt.

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Nördlich und westlich davon befinden sich Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Flächen für die Landwirtschaft. In dem in Neuaufstellung befindlichen FNP 2020 ist ebenfalls die Darstellung einer Wohnbaufläche beabsichtigt. Der Feststellungsbeschluss für den FNP 2020 wurde am 19.10.2009 gefasst. Dementsprechend ist der Bebauungsplan aus dem FNP 2020 entwickelt.

4. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, nachfragegerechte Wohngebiete zu entwickeln. Damit folgt die Planung dem Grundsatz, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung auszuschöpfen. Zu diesem Zweck sollen die bisher geltenden Festsetzungen in einem reinen Wohngebiet geändert werden. Die Änderungen dienen auch dazu die Eigentumsbildung zu fördern sowie Wohnungsgrößen und –formen entsprechend dem derzeitigen Stand der Gebäude- und Energietechnik zu entwickeln. Außerdem kann durch die Änderung der heutige Stellplatzbedarf in bedarfsgerechtem Maße berücksichtigt werden.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets wird sowohl durch Einzel- und Reihenhäuser als auch durch Geschosswohnungsbau und Hochhäuser geprägt, so dass sich hieraus kein zwingend einheitlicher Maßstab für eine zukünftige Wohnbebauung ergibt. Die vorhandene Wohnbebauung innerhalb des Plangebiets besteht derzeit im Wesentlichen aus gleich gestalteten, II-geschossigen Gebäuden des Mehrfamilien-Geschosswohnungsbaus. Aufgrund der Lage zu den vorhandenen Erschließungsstraßen und aus gestalterischen Gründen ist für die Neubebauung eine Differenzierung der Gebäudetypen als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Reihenhäuser zweckmäßig und sinnvoll. An einzelnen, markanten Straßenecken sind auch individuell gestaltete Eckgebäude denkbar.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung von reinen Wohngebieten bei maximal II Vollgeschoss beabsichtigt, weil damit im Verhältnis zur I-III-geschossigen Umge-

bungsbebauung eine eigenständige Neubebauung unterstützt wird. Das maximal zulässige Maß der baulichen Dichte wird nicht ausgeschöpft, um trotz einer Verdichtung einen ausreichend bemessenen Freiraum und einen unversiegelbaren Grundstücksflächenanteil zu sichern. Da die unbebauten Grundstücksflächen aufgrund ihres langjährigen Bestandes insbesondere entlang der Grundstücksgrenzen über einen das Gebiet gliedernde ältere Bäume verfügt, sind diese Flächen in Teilen als auch zukünftig zu erhaltende Bepflanzung festgesetzt. Auf eine noch weitergehende Erhaltungsfestsetzung (insbesondere an den seitlichen Grundstücksgrenzen) wird bewusst verzichtet, um bei einer Neubebauung keine unverhältnismäßigen Beschränkungen für die Baurealisierung oder für notwendige Stellplätze auszulösen.

5. Erschließung

Das Plangebiet ist durch die Birther Straße an das innerörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Die vorhandenen Straßen „Nelkenweg“ und „Rosenweg“ gliedern das Gebiet und tragen zur inneren Erschließung bei. Diese Straßen sind von ihrer Dimension grundsätzlich dazu geeignet, die durch die Planänderung entstehenden Verkehre aufzunehmen. Aufgrund ihrer Lage und Größe nehmen sie nur den in den Straßen entstehenden Ziel- und Quellverkehr auf. Bei der Birther Straße handelt es sich bis zur Einmündung A sternweg um eine Wohnsammelstraße mit begrenztem Verkehrsaufkommen aus den angrenzenden Wohngebieten. Da sie nach Westen in einer Sackgasse endet, verringert sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ab den Einmündungen A sternweg bzw. Nelkenweg auf den in der Straße entstehenden Ziel- und Quellverkehr.

Im Plangebiet befinden sich heute 159 Wohneinheiten (WE). Durch die Neuordnung soll ein Wohngebiet für ca. 64 WE entstehen. Der Plan sieht in der Regel direkt den WE zugeordnete Flächen für notwendige Stellplätze bzw. Garagen vor. In Einzelfällen sind den überbaubaren Grundstücken Gemeinschaftsanlagen zugeordnet, weil die beabsichtigte städtebauliche Gliederung und der notwendige Stellplatzbedarf dies erfordert. Im 1-WR-Gebiet ist keine Fläche festgesetzt, um einer Einzelfalllösung ausreichenden Spielraum zu lassen.

6. Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich ist an vorhandene Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen. Im Hinblick auf die Versorgung gibt es keine Erkenntnisse, dass durch die geplante Änderung Kapazitäten überlastet oder Netzerweiterungen erforderlich werden.

Im Verhältnis zur bereits bestehenden Entsorgungsfläche werden ca. 1.500 qm zusätzliche Flächen versiegelt. Bezüglich der Entwässerung wird für die heutige Bebauung von einem Befestigungsgrad von 40% ausgegangen. Diese Annahme wird durch die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 bzw. durch die Summe der überbaubaren Grundstücksflächen mit rund 5.618 qm nicht ausgeschöpft. Der Nachweis für die Nutzung oder gefahrlose Beseitigung der auf den Grundstücken durch die geplanten Bauvorhaben anfallenden Niederschlagswässer ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Wegen der Hanglage mit nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen für die Unterlieger ist nicht von einer schadlosen Beseitigung der anfallenden Niederschlagswässer auszugehen.

7. Altablagerungen, Bergbau

Für die Existenz von Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bestehen im Altlastenkataster des Kreises Mettmann keine Anhaltspunkte. Die Altablagerung mit der Nr. 7089/3 Ve befindet sich angrenzend, aber außerhalb des Plangebiets und lässt keine Auswirkungen auf die plangemäße Nutzungsabsicht erkennen.

Das Plangebiet liegt über inzwischen nicht mehr genutzten Bergwerksfeldern. Im östlichen Bereich hat oberflächennaher Bergbau durch die ehemalige 'Zeche Eisenberg' in den Jahren 1901 – 1902 stattgefunden. Die hierdurch entstandenen Hohlräume oder Bruchzonen können Absenkungen oder Tagesbrüche verursachen. Aus diesem Grund ist die ungefähre Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist, im Plan gekennzeichnet. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen wird empfohlen, die Grubenbilder einzusehen und sich über die bergbauliche Situation durch einen sachverständigen Gutachter zu informieren.

Allgemeine Untersuchungen hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse im gesamten Plangebiet können nicht den für Bauvorhaben erforderlichen Detaillierungsgrad erreichen und sind daher städtebaulich nicht gerechtfertigt, zumal sich bei der Neuplanung die überbaubaren Grundstücksflächen hauptsächlich an die bereits bebauten Flächen ohne erkennbare Bergschäden ausrichten.

8. Immissionsschutz

Mit Bezug auf den von der Stadt Velbert beauftragten Lärminderungsplan (Ingenieurbüro für Schallschutz: Lärminderungsplan der Stadt Velbert, Neuss, 23.01.2006) wird vom Kreis Mettmann angeregt, die Aussagen zur örtlichen Schallbelastung hinsichtlich der geplanten Festsetzung eines reinen Wohngebiets nochmals zu prüfen.

Aufgrund der erschlossenen Wohneinheiten ist auf der Birther Straße zwischen Einmündung Nelkenweg und von-Humboldt-Straße mit einer bestehenden DTV von rund 3.350 Kfz/Tag einschließlich Besucherverkehr auszugehen. Auf der Grundlage des vereinfachten Schätzverfahrens zur Beurteilung von Verkehrsbelastungen und Verkehrslärm der DIN 4109 ist dadurch in Straßennähe mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 65 dB (A) tags auszugehen. Daraus ergibt sich ein Lärmpegelbereich III. Damit werden die schalltechnischen Orientierungswerte für reine Wohngebiete um 12 dB (A) überschritten. Als Maßnahmen zur Lärmreduzierung bieten sich

- a) eine Geschwindigkeitsreduzierung,
- b) der Ausbau von seitlichen Parkstreifen verbunden mit einer Reduzierung der Fahrbahnbreite sowie
- c) passive Schallschutzmaßnahmen bei dem Neubau von Bauvorhaben in Straßennähe

an. Wegen der innerstädtischen Lage wird im Bebauungsplan eine zwingend einzuhaltende Dämmung von Außenbauteilen festgesetzt.

9. Wald

An das Plangebiet grenzt im Norden Wald, zu dem bereits die bestehende Bebauung nur Abstände von ca. 10 m aufweist. Durch die geplanten Festsetzungen werden diese Abstände nicht verändert. Aus Gründen der städtebaulich optimaleren Nutzung der bereits durch Straßen erschlossenen Grundstücke wird eine heutige Waldfläche von rund 380 qm für eine Einzelhausbebauung in Anspruch genommen. Als Ausgleich hierfür wird eine bisher bebaute Grundstücksfläche von 570 qm auf dem Flur-

stück 777 und ein Randbereich westlich des Rosenwegs von 520 qm als Wald festgesetzt.

Die Bedenken gegen die westlich des Wendekreises vom Rosenweg geplanten Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze, weil vorhandener Wald beeinträchtigt werde, wird nicht geteilt, da es sich bei diesen Flächen um nicht bebaute und dem Baugebiet zuzurechnende Gartenflächen handelt. Auch die vorgetragenen Bedenken, dass zur forstwirtschaftlichen Erschließung öffentliche Verkehrsflächen von mindestens 4,50 m Breite festgesetzt werden sollen, wird nicht gefolgt, weil es sich hierbei um einen enteignungsgleichen Eingriff in private Grundstücke zugunsten von bereits ausreichend erschlossenen Waldflächen handelt.

10. Natur und Landschaft

Für den von der Planaufstellung betroffenen Bereich existiert derzeit der Bebauungsplan Nr. 822 – Ortsteil Birth westlicher Teil -. Gemäß dem Planungsrecht sind Flächen in einer Größenordnung von ca. 4.120 qm überbaubar. Gemäß den geplanten Festsetzungen wird die überbaubare Grundstücksfläche auf insgesamt ca. 5.620 qm geringfügig erhöht. Das Gebiet ist somit nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu beurteilen, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, wenn vergleichbare Eingriffe bereits aufgrund des geltenden Planungsrechts möglich sind.

11. Spielflächennachweis

Bedingt durch die beabsichtigten Festsetzungen des Entwurfs wird die Anzahl der realisierbaren Wohneinheiten und damit auch der Einwohnerzahl um ca. 190 verringert. Außerdem sollen im Vergleich zum heutigen Geschosswohnungsbau fast ausschließlich Eigenheime mit eigenen Gärten entstehen.

Für den Spielbereich A besteht mit den Spielflächen an der von-Humboldt-Straße und am Schulzentrum Birth eine weit über den Bedarf hinausgehende Spielflächenversorgung von guter Qualität. Aufgrund der Entfernung von 300 – 700 m zu diesen Anlagen ist daher auch eine Versorgung des Spielbereichs B Nelken- und Tulpenweg flächen- und bedarfsgerecht gesichert.

Für den Spielbereich C (Kleinkinder) sind an Jasmin-, Astern- und Tulpenweg ausreichend große und teilweise auch qualitativ neuwertige, private Spielflächenangebote vorhanden, so dass für die Planung einer offenen Einzelhausbebauung keine Sicherung von weiteren Spielflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich ist.

12. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung können sich für die Baugebiete nördlich des Nelkenweges durch Umlegung von Wald bzw. Baugebietsflächen ergeben. Falls sich die Notwendigkeit hierfür ergibt, bildet der Bebauungsplan hierfür die Grundlage. Dies gilt auch für eventuell zweckmäßige Grundstücksbereinigungen an öffentlichen Verkehrsflächen beispielsweise des Nelkenweges.

13. Kosten

Durch die Planung werden bereits selbständig bebaubare Grundstücke neu geordnet, die schon erschlossen sind. Deshalb ist davon auszugehen, dass keine planbedingten Kosten entstehen. Eventuell erforderliche Maßnahmen innerhalb der Straßenver-

kehrflächen (vgl. Ausbau von Parkstreifen, Seite 4) sind der Straßenunterhaltung zuzurechnen.

II. Umweltbericht

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage des Plangebiets im Geltungsbereich eines fast vollständig bebauten Siedlungsbereiches und der bereits bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Bebauung werden keine Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüges zwischen ihnen sowie der biologischen Vielfalt sind aus gleichem Grund keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, erst recht keine zusätzlichen oder erheblichen, da diese bereits durch die zuvor entstandene Bebauung erfolgt ist.

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere nicht bekannt. Aufgrund der augenscheinlichen Nutzung als Wohngebiet ist auch ohne gutachterliche Beurteilung die Aussage gerechtfertigt, dass von der Planung keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 11 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EG-Vogelschutz-Richtlinie – betroffen sind.

Mit Abriss der Altbausubstanz und einer Neubebauung des Gebiets ist allerdings ein Eingriff in den inzwischen entstandenen Baum- und Strauchbewuchs verbunden, der als unvermeidbar und nicht erheblich zu bewerten ist. Im Vergleich zu heutiger Bestandssituation ist durch die Gebietsentwicklung auch von einer zusätzlichen Bodenversiegelung auszugehen, die insbesondere durch eine zeitgemäßere Bebauung einschließlich hierfür notwendiger Nebenanlagen und Stellplatzverpflichtungen begründet und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen sind.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt beschränken sich auf die Zeit der Realisierung der geplanten Bauvorhaben. In Teilen des Plangebiets ist von Lärmauswirkungen durch den Verkehr zu rechnen, die sowohl durch Ordnungsmaßnahmen als auch durch passiven Lärmschutz gemindert werden können und daher keine unzumutbaren, erheblichen Auswirkungen erwarten lassen. Die Überprüfung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben sowie bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens wurde am 27.01.2009 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Am 18.02.2009 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden



2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 12.02.2009 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 16.03.2009 Stellung zu nehmen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 12.10.2009 in der Zeit vom 20.10.2009 bis 19.11.2009.

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 15.10.2009 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 19.11.2009 Stellung zu nehmen.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>	
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf			
(2)				
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG			
(2)				
(1)	Bergisch –Rheinischer Wasserverband (BRW)	19.02.2009		
(2)		20.10.2009		
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)		11.03.2009	
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 (68)59 – Luftverkehr -			
(2)				
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 69 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung			
(2)	bis Dez. 2006 Amt für Agrarordnung			
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (ehemals Bundesvermögensamt)			
(2)				
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)			
(2)				
(1)	DB Services Immobilien GmbH NL – Köln Liegenschaftsmanagement			
(2)				
(1)	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH			
(2)				
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Siegen Ressort BBN 22, Wuppertal			
(2)				
(1)	Eisenbahn Bundesamt			
(2)				

(1)	Erzbistum Köln Generalvikariat			
(2)				
(1)	Essener Verkehrs -AG			
(2)				
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt			
(2)				
(1)	Finanzamt Velbert Bewertungsstelle XIII			
(2)				
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	09.01.2009 (Eingang 17.03.09)		
(2)		19.11.2009		
(1)	Industrie- und Handelskammer			
(2)				
(1)	ISH NRW GmbH & Co. KG Network Planning			
(2)				
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		12.03.2009	
(2)			16.11.2009	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW ANL Krefeld			
(2)	<u>ab 03/09 wieder beteiligen</u>			
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW AS Wesel -			
(2)		15.10.2009		
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr			
(2)	<u>ab 03/09 wieder beteiligen</u>			
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land			
(2)	ab Jan. 2008		19.10.2009	
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement			
(2)				
(1)	Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Mettmann			
(2)		18.11.2009		
(1)	Neuapostolische Kirche des Landes NRW	27.02.2009		
(2)		20.10.2009		
(1)	PLEdoc (für E.ON Ruhrgas Abt. LV)	18.02.2009		
(2)		19.10.2009		
(1)	Regionalverband Ruhr			
(2)				
(1)	Rheinbahn	11.03.2009		
(2)				
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs- verband e.V.			
(2)				
(1)	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	06.03.2009		
(2)				
(1)	Rheinisches Amt für Denkmalpflege			
(2)				
(1)	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW)	16.02.2009		
(2)		15.10.2009		

(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG	16.02.2009		
(2)		02.11.2009		
(1)	Ruhrverband Dezernat für Abwasserwesen			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Regionalcenter Recklinghausen			
(2)	online, benachrichtigt ALLE anderen RWE's, wenn erforderlich			
(1)	RWE Transportnetz Strom GmbH Leitungsprojekte Transportnetz			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Transportnetz Gas			
(2)				
(1)	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Hoch/Höchstspannungsnetz			
(1)	Spar- und Bauverein eG			
(2)				
(1)	Stadt Essen –Stadtamt 61-2- 1-	25.02.2009		
(2)		23.10.2009		
(1)	Stadt Hattingen -Stadtentwicklung-	19.02.2009		
(2)		16.10.2009		
(1)	Stadt Heiligenhaus –Der Bürgermeister-	17.02.2009		
(2)		21.10.2009		
(1)	Stadt Wuppertal – Ressort 101	25.02.2009		
(2)		27.10.2009		
(1)	Stadt Wülfrath – Die Bürgermeisterin			
(2)				
(1)	Stadtwerke Heiligenhaus			
(2)	--nur wenn V-West betroffen ist--			
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH	16/18.02.2009		
(2)		29.10.2009		
(1)	Velberter Netz GmbH			
(2)				
(1)	Versatel West Deutschland GmbH (ehemals telebel / TROPOLYS)			
(2)				
(1)	WBV WEST -Dezernat III4 -			
(2)				
(1)	WDR Köln AöR			
(2)				
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH			
(2)				
(1)	WSW			
(2)		14.12.2009		

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.11.2008 am 17.12.2008 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Nach Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2 Auslegung des Planentwurfs

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 12.10.2009 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 20.10.2009 bis 19.11.2009 informiert.

In dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Velbert, 28.12.2009

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wendenburg)
Beigeordneter/Stadtbaurat

Anlagen:

1. Stadt Velbert: Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 17.12.2008